



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2011

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	22. 11. 2011	21. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	595
216	17. 11. 2011	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreis- angehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	598
95	28. 11. 2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung	588

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

95

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Allgemeinen Hafenverordnung
Vom 28. November 2011**

Auf Grund des

- § 37 Absatz 4 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- § 26 in Verbindung mit § 34 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765),
- § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
- und des § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764)

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Hafenverordnung vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2010 (GV. NRW. S. 615), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsdefinition
- § 3 Anwendung anderer Vorschriften
- § 4 Hafenbehörde, Zuständigkeiten

**Erster Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen**

- § 5 Grundregeln für das Verhalten im Hafen
- § 6 Verkehrsstörende Einrichtungen
- § 7 Anderweitige Benutzung der Hafengewässer
- § 8 Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr
- § 9 Reinhaltung des Hafens
- § 10 Beseitigung gesunkener Wasserfahrzeuge, Fahrzeuge und störender Gegenstände

**Zweiter Abschnitt
Meldepflichten, Befugnisse der Hafenbehörden**

- § 11 An- und Abmeldung
- § 12 Meldepflicht für Wasserfahrzeuge, die der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADN) unterliegen
- § 13 Erlaubnis zum Einlaufen
- § 14 Stilllegen von Wasserfahrzeugen, besondere Nutzung
- § 15 Betreten der Wasserfahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag
- § 16 Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung

**Dritter Abschnitt
Verkehr und Aufenthalt**

- § 17 Schlepp- und Schubverkehr
- § 18 Zuweisung der Liegeplätze
- § 19 Festmachen und Ankern
- § 20 Besetzung und Bewachung der Wasserfahrzeuge
- § 21 Landgänge
- § 22 Gebrauch der Propulsionsorgane und Bugstrahlanlagen bei festgemachten Wasserfahrzeugen
- § 23 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord
- § 24 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land
- § 25 Eigenversorgung mit Treibstoffen

**Vierter Abschnitt
Umschlag**

- § 26 Benutzung von Hafenanlagen
- § 27 Abstellen von Gütern
- § 28 Verordnungen der Bezirksregierungen

**Fünfter Abschnitt
Zusätzliche Vorschriften für Häfen, in denen gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe befördert und umgeschlagen werden**

- § 29 Vorkehrungen für Gefahrenfälle
- § 30 Ladungspapiere
- § 31 Liegeplätze für Wasserfahrzeuge mit gefährlichen Gütern
- § 32 Festmachen von Wasserfahrzeugen
- § 33 Fluchtwege
- § 34 Laden und Löschen
- § 35 Aufenthalt an Bord
- § 36 Aufsicht
- § 37 Wache und Alarm
- § 38 Verhalten bei Gewitter

**Sechster Abschnitt
Vorschriften über harmonisierte
Binnenschifffahrtsweginformationssysteme in Binnenhäfen**

- § 39 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 40 Pflichten

**Teil 2
Vorschriften für Häfen mit Seeverkehr**

**Erster Abschnitt
Vorschriften über die Hafenstaatkontrolle**

- § 41 Geltungsbereich
- § 42 Begriffsbestimmungen
- § 43 Pflichten

**Zweiter Abschnitt
Entsorgung von Schiffsabfällen
und Ladungsrückständen**

- § 44 Festlegung von Häfen oder bestimmbare Bereiche von Häfen
- § 45 Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen
- § 46 Verfahren zur Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten

**Teil 3
Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

- § 47 Ordnungswidrigkeiten
- § 48 Inkrafttreten, Berichtspflicht

2. Vor § 1 wird die Überschrift „Allgemeine Vorschriften“ durch die Überschrift

**„Teil 1
Allgemeine Vorschriften“**

ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Häfen“ die Wörter „und Umschlaganlagen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Umschlagstellen“ durch die Wörter „Häfen und Umschlaganlagen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nummer 1 werden den Wörtern „des Bundes“ die Wörter „in denen kein Güterumschlag stattfindet“ angefügt.
- d) In Absatz 3 Nummer 3 wird der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt.
- e) Dem Absatz 3 Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:
„4. Personen, die im Hafen Hoheitsaufgaben wahrzunehmen haben, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird dem Wort „Betreiber“ das Wort „der“ vorangestellt und das Wort „ist“ gestrichen.
- c) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
„7. ein Wasserfahrzeug ein Binnenschiff, Seeschiff oder schwimmendes Gerät,
8. ein Fahrzeug ein Landfahrzeug.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „schiffahrtspolizeilichen“ gestrichen.
- b) Die Nummern 9 und 10 werden aufgehoben.
- c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II 2003 S. 1799) und das Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I 2003 S. 2642).“

6. § 4 Absatz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Hafenbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Sie hat ferner die Aufgabe, Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, der Verkehr oder Betrieb im Hafen bedroht werden, sowie mögliche Gewässerunreinigungen abzuwehren. Sie hat auch die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die aus dem Zustand der Hafenanlagen herrühren, oder die deren ordnungsgemäßen Zustand beeinträchtigen.“

(2) Sie kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen. In diesem Falle ist dies in geeigneter Form zu veröffentlichen.“

7. § 5 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 6 bis 29 werden zu §§ 5 bis 28.
8. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „anderer“ durch das Wort „Anderer“ ersetzt.
9. In § 6, § 7 Absatz 4, § 14 in der Überschrift und in Absatz 3, § 22 in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 und § 23 Satz 1 wird das Wort „Fahrzeugen“ durch das Wort „Wasserfahrzeuge“ ersetzt.
10. In § 6 wird das Wort „große“ gestrichen.

11. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „in Hafengewässern“ durch die Wörter „im Hafen“ ersetzt.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Fahrzeug“ die Angabe „Wasserfahrzeug“ und in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Brandes“ die Wörter „oder Brandstellen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „liegenden“ die Angabe „Wasserfahrzeuge“ eingefügt.

13. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Betreiber der Umschlaganlage und der Schiffsführer haben geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen oder im Bereich der Landanlagen frei werden. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, dass geeignete technische Einrichtungen, wie Ölsperren, Ölauffangwannen und Bindemittel bereitgehalten werden, damit sich gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe im Hafengewässer und auf der Landanlage nicht ausbreiten können.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

14. In § 10 in der Überschrift und in Satz 1 wird vor dem Wort „Fahrzeuge“ die Angabe „Wasserfahrzeuge“ eingefügt.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Wasserfahrzeuge sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder deren Vertretern rechtzeitig vor der Ankunft im Hafen bei der Hafenbehörde, zudem beim Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.“
- b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Wasserfahrzeuge des öffentlichen Dienstes und von Betreibern des Hafens oder der Umschlaganlage.“

16. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12
Meldepflicht für Fahrzeuge, die der Verordnung über
die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein
(ADN) unterliegen**

- (1) Die Führer von Wasserfahrzeugen, die dem ADN unterliegen, müssen sich vor der Einfahrt in einen Hafen bei der Hafenbehörde und gegebenenfalls auch beim Betreiber des Hafens oder Umschlaganlage rechtzeitig in geeigneter Weise anmelden und folgende Angaben machen:

1. Schiffsgattung;
2. Schiffsname;
3. Standort, Fahrtrichtung;
4. einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer;
5. Tragfähigkeit;
6. Länge und Breite des Wasserfahrzeugs;
7. Art, Länge und Breite des Verbandes;
8. Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
9. Fahrtroute;
10. Beladehafen;
11. Entladehafen;
12. bei Gefahrgütern:
 - a) die UN-Nummer oder Stoffnummer,
 - b) die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,

- c) die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
 - d) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten,
bei anderen Gütern:
die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);
 - 13. 0, 1, 2, 3 blaue Lichter/blaue Kegel;
 - 14. Anzahl der an Bord befindlichen Personen;
 - 15. Anzahl der an Bord befindlichen Container.
- Die Angaben können auch von anderen Stellen oder Personen in geeigneter Weise übermittelt werden.
- Die Angaben zu Nummer 3, 8, 13, 14, 15 sind grundsätzlich vom Schiffsführer zu erstatten.
- (2) Vom Betreiber der Umschlaganlage sind der Hafenbehörde rechtzeitig folgende Angaben mitzuteilen:
- 1. Angabe, welche gefährlichen Güter gelöscht werden,
 - 2. Voraussichtliche Umschlagzeit und -dauer,
 - 3. Ort der Bereitstellung oder Lagerung,
 - 4. Art und Menge der gefährlichen Güter zum Weitertransport, Art des Verkehrsträgers und Zeitpunkt des Abtransportes.
- (3) Die Regelungen des § 11 bleiben hiervon unberührt.“
17. In § 13 Absatz 1 und Absatz 3, § 17 Absatz 4 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
18. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fahrzeugs“ durch das Wort „Wasserfahrzeugs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe e werden die Wörter „vom 25. Juli 1969 vom 1. Juli 1971 (BGBl. II S. 865), und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811)“ durch die Wörter „(2005) vom 23. Mai 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2007 (BGBl. II S. 930)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Fahrzeugs, das dem ADN/ADN unterliegt“ durch die Wörter „Wasserfahrzeugs, welches diese Güter befördert“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
19. In § 14 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2, und § 26 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fahrzeug“ durch das Wort „Wasserfahrzeug“ ersetzt.
20. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Fahrzeuge“ durch das Wort „Wasserfahrzeuge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Auftrages“ durch das Wort „Auftrags“ ersetzt.
21. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Sicherheit“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Aufenthalts eines“ die Angabe „Wasserfahrzeuges“ eingefügt.
22. In § 17 Absatz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Fahrzeugzusammenstellungen“ durch das Wort „Wasserfahrzeugzusammenstellungen“ ersetzt.
23. In § 18 Absatz 2 wird das Wort „Schiffsbesatzungen“ durch das Wort „Schiffsführer“ ersetzt.
24. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Festmachen und Ankern

(1) Der Schiffsführer eines Wasserfahrzeugs sowie der Eigentümer oder Aufsichtspflichtige einer schwimmenden Anlage haben dafür zu sorgen, dass

Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder anderen festgemachten Wasserfahrzeugen sicher festgemacht werden. Sie haben weiter dafür zu sorgen, dass die Befestigung erforderlichenfalls überwacht und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austauschen beim Laden und Löschen angepasst wird.

(2) Das Aufstoppen an Festmachereinrichtungen ist verboten.

(3) Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur vor Anker gelegt werden, wenn das Festmachen nach Absatz 1 nicht möglich ist.

(4) Durch das Festmachen oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigeleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Das Festmachen über Gleise hinweg ist verboten. Einschränkungen hat die Hafenbehörde bekanntzumachen.

(5) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 33, nur dicht vor oder hinter den Wasserfahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

(6) Die für das Festmachen vorgesehenen Vorrichtungen sind in regelmäßigen Abständen auf betriebssicheren Zustand zu überprüfen. Beschädigte oder unbrauchbare Vorrichtungen sind so zu sichern, dass sie nicht benutzt werden können.“

25. In § 20 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

26. In § 25 Satz 1 werden nach den Wörtern „zur Eigenversorgung von“ die Wörter „Wasserfahrzeugen und“ eingefügt.

27. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Schiffes“ durch das Wort „Wasserfahrzeuges“ und das Wort „Schiff“ durch das Wort „Wasserfahrzeug“ ersetzt.

28. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Abstellen von Gütern

(1) Güter jeglicher Art dürfen nur auf den für sie bestimmten und durch den Hafen- oder Umschlaganlagenbetreiber zugewiesenen Flächen abgestellt werden. Gefährliche Güter dürfen nur auf den für Gefahrgutlagerung genehmigten Flächen gelagert werden. Die hierfür vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sind einzuhalten.

(2) Landestege, Uferwege, Treppen, Fluchtwege und Gleisanlagen sind freizuhalten.“

29. § 30 wird aufgehoben. Der bisherige § 31 wird zu § 29.

30. In § 29 wird das Wort „Schiffen“ durch das Wort „Wasserfahrzeugen“ und das Wort „Hafenbetriebsverwaltung“ durch die Wörter „Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage“ ersetzt.

31. § 32 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 33 bis 41 werden zu §§ 30 bis 38.

32. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Schiffe“ durch das Wort „Wasserfahrzeuge“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 8“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.

- d) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Hafenbehörde“ die Wörter „oder dem Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage“ eingefügt.

33. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fahrzeugen“ durch das Wort „Wasserfahrzeugen“ ersetzt.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Schiffes“ durch das Wort „Wasserfahrzeuges“ und das Wort „Fahrzeug“ durch das Wort „Wasserfahrzeug“ ersetzt.

34. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Fahrzeug“ durch das Wort „Wasserfahrzeug“ in der grammatisch korrekten Form ersetzt.

- b) In Absatz 2 und 3 wird die Angabe „ADNR/“ gestrichen.

35. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fahrzeugs“ durch das Wort „Wasserfahrzeugs“ ersetzt.

36. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anschlußstücke“ durch das Wort „Anschlussstücke“ ersetzt.

37. In § 38 wird der 2. Satz „Die Hafenbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen“ gestrichen.

38. § 42 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 43 bis 47 werden zu §§ 39 bis 43.

39. In § 39 wird die Überschrift „Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich“ durch die Überschrift **„Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen“** ersetzt.

40. § 40 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40 Pflichten

(1) Die nach § 39 Absatz 1 betroffenen Betreiber von Häfen und Umschlaganlagen stellen sicher, dass den RIS-Benutzerinnen und -Benutzern

1. alle für die Navigation und Reiseplanung relevanten Daten gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG in einem elektronischen Format zugänglich sind
2. und darüber hinaus navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarten für ihren Hafen oder ihre Umschlaganlage zur Verfügung stehen,
3. der Empfang elektronischer Meldungen mit den erforderlichen Daten der Wasserfahrzeuge, soweit internationale, bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften ein Meldeverfahren für Wasserfahrzeuge vorsehen, möglich ist und
4. dass Nachrichten für die Binnenschifffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereit stehen, wobei die standardisierten Nachrichten mindestens die für die sichere Schiffführung erforderlichen Informationen enthalten und diese für die Binnenschifffahrt in einem elektronischen Format zugänglich sein müssen.“

41. Vor § 41 wird die Überschrift

„Siebter Abschnitt Vorschriften über die Hafenstaatkontrolle *)

durch die Überschrift

„Teil 2

Vorschriften für Häfen mit Seeverkehr

Erster Abschnitt

Vorschriften über die Hafenstaatkontrolle *)“

ersetzt.

42. § 43 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Pflichten

(1) Erhält eine Hafenbehörde im Rahmen ihrer üblichen Pflichten Kenntnis davon, dass ein Seeschiff in ihrem Hafen offensichtliche Auffälligkeiten aufweist, welche die Sicherheit des Seeschiffes gefährden oder eine unangemessene Gefährdung für die Meeresumwelt darstellen können, so unterrichtet sie unverzüglich – vorzugsweise telefonisch – die für die Hafenstaatkontrolle zuständige Behörde (zurzeit BG Verkehr in Hamburg).

(2) Die Unterrichtung gemäß Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben umfassen:

1. Angaben zum Seeschiff (Name, IMO-Kennnummer, Rufzeichen und Flagge);

2. Informationen zur Route (letzter Anlaufhafen, Bestimmungshafen);

3. Beschreibung der an Bord festgestellten offensichtlichen Auffälligkeiten.

Hinsichtlich des elektronischen Formats sowie des Verfahrens für die Meldung von offensichtlichen Auffälligkeiten nach Absatz 1 sind die von der Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 2009/16/EG erlassenen Durchführungsvorschriften zu beachten.

(3) Die Hafenbehörde hat der für die Hafenstaatkontrolle zuständigen Behörde folgende Angaben, über die sie verfügt, vorzugsweise telefonisch zu übermitteln:

1. Informationen über Seeschiffe, die gemäß der Richtlinie 2009/16/EG, der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, der Richtlinie 2002/59/EG oder Verordnung (EG) Nr. 725/2004 erforderliche Angaben nicht mitgeteilt haben,
2. Informationen über Seeschiffe, die ohne Einhaltung der Artikel 7 und 10 der Richtlinie 2000/59/EG ausgelaufen sind,
3. Informationen über Seeschiffe, denen aus Sicherheitsgründen der Zugang zu einem Hafen verweigert wurde oder die eines Hafens verwiesen wurden,
4. Informationen über offensichtliche Auffälligkeiten gemäß Absatz 1.“

43. Nach § 43 wird folgende neue Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Zweiter Abschnitt Entsorgung von Ladungsrückständen und Schiffsabfällen“

44. Es werden folgende neue §§ 44 bis 46 eingefügt:

„§ 44 Festlegung von Häfen oder bestimmbarer Bereiche von Häfen

Häfen oder bestimmbarer Bereiche von Häfen im Sinne des § 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes befinden sich in den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Städten. Die räumliche und geografische Abgrenzung ergibt sich aus den durch die jeweils zuständige Bezirksregierung erlassenen sowie im Amtsblatt der Regierungsbezirke veröffentlichten „Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen“ (Hafenverordnungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 45 Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Hafen

Die Entsorgung findet nach Absprache des Schiffsführers mit dem Betreiber des Hafens unter Einbeziehung der Betreiber der Umschlaganlagen, die sich in dem jeweiligen Hafen befinden, statt. Hierbei sind die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

§ 46 Verfahren zur Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten

(1) Die Schiffführung, die Unzulänglichkeiten bei der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in einem Hafen feststellt, muss diese schriftlich und im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Hafenentsorgungsrichtlinie (2000/59/EG) im Interesse der Verbesserung der zuständigen Hafenbehörde melden. Zu verwenden ist im Regelfall der Vordruck

über Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen (Anlage 6 zu MEPC 27/16), der im Abfallbewirtschaftungsplan des betroffenen Hafens mit Telefax-Nummer der zuständigen Hafenbehörde enthalten sein soll.

(2) Die zuständige Hafenbehörde informiert die Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlagen, die sich in dem jeweiligen Hafen befinden, über diese Meldung.

(3) Die zuständige Hafenbehörde unterrichtet die oberste Hafenbehörde über die Meldungen von Unzulänglichkeiten sowie das in dem Zusammenhang Veranlasste regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zum 31.3. jeweils des Folgejahres.

(4) Die oberste Hafenbehörde leitet die Meldungen an das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie nachrichtlich an die oberste Abfallwirtschaftsbehörde des Landes weiter.“

45. Nach § 46 wird die Überschrift

„Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften“

durch die Überschrift

„Teil 3

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften“

ersetzt.

46. § 48 wird zu § 47 und wie folgt neu gefasst:

„§ 47

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Absatz 1 Nummer 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Hafengebiet

1. entgegen

- a) § 5 Absatz 1 die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen oder die Umwelt beeinträchtigt oder andere gefährdet, schädigt oder behindert,
- b) § 7 Absatz 1 den Hafen anderweitig nutzt,
- c) § 8 Absatz 1 und 2 eine Benachrichtigung unterlässt,
- d) § 9 Absatz 1 den Hafen verunreinigt oder entgegen § 9 Absatz 3 eine Benachrichtigung unterlässt,
- e) § 15 den Bediensteten der Hafenbehörde oder der Polizei das Betreten von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen, die Besichtigung oder die Mitfahrt nicht gestattet, keine Auskunft erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gestattet oder diese zur Prüfung nicht aushändigt,
- f) § 22 Absatz 1 Propulsionsorgane oder Bugstrahlanlagen in Gang setzt,
- g) § 23 Feuer in Räumen unterhält, die nicht vom Laderaum durch Schotte getrennt sind oder Feuer in nicht gesicherten Feuerstellen anzündet oder unterhält oder kein geeignetes Löschgerät bereithält,
- h) § 24 Absatz 1 Feuer in den Lagerhallen, deren Zugängen sowie in der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen entzündet oder unterhält, oder in der Nähe derartiger Stoffe Heissarbeiten durchführt oder sonstige Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können,
- i) § 27 Absatz 1 Güter jeglicher Art nicht auf den dafür vorgesehenen und zugewiesenen Flächen lagert oder entgegen § 27 Absatz 2 die dort angegebenen Anlagen und Wege nicht freihält,
- j) § 34 Absatz 1 beim Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern längsseits oder unmittelbar hinter oder vor einem anderen Fahrzeug liegt oder mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg lädt oder löscht,

k) § 34 Absatz 2 mit einem Fahrzeug, das nicht lädt oder löscht, von Wasserfahrzeugen, die gefährliche Güter umschlagen, nicht den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand einhält,

l) § 34 Absatz 3 innerhalb der Sicherheitszone eine Zündquelle unterhält,

m) § 35 sich an Bord während des Ladens und Löschens von gefährlichen Gütern aufhält,

n) § 36 Absatz 2 als Aufsichtsperson das Laden und Löschen zulässt, ohne dass die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten werden,

2. als Schiffsführer oder als Aufsichtspflichtiger einer schwimmenden Anlage entgegen

a) § 11 Absatz 1 eine Meldung unterlässt,

b) § 13 Absatz 1 und 3 keine Erlaubnis einholt,

c) § 18 Absatz 1 einen zugewiesenen Liegeplatz nicht einnimmt oder verlässt,

d) § 19 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen nicht sicher festmacht oder die Befestigung nicht hinreichend überwacht oder an Festmachereinrichtungen aufstoppt,

e) § 20 Absatz 1 Satz 1 keinen geeigneten Vertreter oder Aufsichtspflichtigen einsetzt oder benennt,

f) § 33 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass Fluchtwege gemäß § 33 Absatz 1 benutzt werden können,

g) § 37 Absatz 1 keine geeignete Wache an Bord einsetzt,

h) § 38 bei Gewitter lädt oder löscht,

3. als Betreiber einer Umschlaganlage entgegen

a) § 12 Absatz 2 es unterlässt, der Hafenbehörde rechtzeitige Angaben zu machen,

b) § 26 Absatz 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereiches sorgt,

c) § 30 Ladungspapiere nicht vorlegt,

d) § 33 Absatz 1 Fluchtwege nicht zur Verfügung stellt,

e) § 36 Absatz 1 keine geeignete Aufsichtsperson bestellt oder entgegen Absatz 3 die Prüfliste nicht führt oder entgegen Absatz 4 die Prüfliste nicht aufbewahrt oder nicht aushändigt,

f) § 37 Absatz 1 keine geeignete Wache an Land einsetzt,

g) § 38 bei Gewitter lädt oder löscht,

4. als Eigentümer oder Ausrüster entgegen

a) § 13 Absatz 1 und 3 keine Erlaubnis einholt,

b) § 19 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen nicht sicher festmacht oder die Befestigung nicht hinreichend überwacht oder an Festmachereinrichtungen aufstoppt,

c) § 20 Absatz 1 keinen geeigneten Vertreter oder Aufsichtspflichtigen einsetzt oder benennt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Absatz 1 Nummer 2 Landeswassergesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 3 dieser Verordnung auch in nordrhein-westfälischen Häfen anzuwendenden Vorschrift des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung der in diesen Vorschriften enthaltenen Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden kann.“

47. § 49 wird zu § 48 und wie folgt neu gefasst:

„§ 48

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die oberste Hafenbehörde berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle

fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

48. Der Verordnung wird die neue Anlage 1 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entsorgung von Ladungsrückständen und Schiffsabfällen mit den Anlagen 1 und 2 vom 17. November 2005 (GV. NRW. S. 932) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2011

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Harry Kurt Voigtsberger

Anlage 1**zu § 44 „Geltungsbereich des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes**

Das Landeshafenentsorgungsgesetz ist in den Häfen und bestimmbaren Bereichen von Häfen der aufgeführten Städte anzuwenden. Die Bereiche werden durch die nachstehenden „Hafenverordnungen“ in ihrer jeweils neuesten Fassung definiert:

Stadt Dormagen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens in der Stadt Dormagen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11 vom 13.3.2003, S. 169 – 170

Stadt Duisburg

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Duisburg und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 9 vom 3.3.2005, S. 78-82, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2007, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 06.12.2007, S. 416

Stadt Düsseldorf

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen der Stadtwerke Düsseldorf AG und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 13.6.1991, S. 135

Stadt Neuss

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Neuss und das Verhalten in diesem Hafen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 17.9.1981, S. 321

Stadt Emmerich

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen in der Stadt Emmerich und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 5 vom 02.02.2006, S.40

Stadt Kleve

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen in der Stadt Kleve und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 23 vom 08.06.2006, S. 189

Stadt Köln

Ordnungsbehördliche Verordnung das Verhalten in den Häfen im Regierungsbezirk Köln; Anlage zu § 1 Absatz 2, III (Stadt Köln); Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 45 vom 5.11.2001, S. 296 - 299

Stadt Krefeld

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 19 vom 8.5.2003, S. 226 – 228

Stadt Mülheim an der Ruhr

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen in der Stadt Mülheim an der Ruhr und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 14 vom 3.4.2003, S. 192 – 194

Stadt Rheinberg

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen der Stadt Rheinberg und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 vom 1.9.1994, S. 196

Stadt Voerde

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen in der Stadt Voerde und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 15 vom 04.04.2006, S. 127

Stadt Wesel

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen in der Stadt Wesel und das Verhalten in diesen Häfen; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 30 vom 27.07.2006, S. 275

– GV. NRW. 2011 S. 588

2011

**21. Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung
Vom 22. November 2011**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2011 (GV. NRW. S. 475), wird wie folgt geändert:

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Abschnitt „Allgemeiner Gebührentarif, Inhaltsübersicht“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „15b Landschaftsgesetz“ wird durch die Angabe „15b Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „15c Zugang zu Informationen über die Umwelt“ wird durch die Angabe „15c Vollzug des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW)“ ersetzt.

- c) In Nummer 23 wird die Zahl „VI“ durch die Zahl „VII“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 1.1.3.3 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „60“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
3. Nach der Tarifstelle 1.1.6 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
 - „1.1.7
Amtshandlungen zur Durchführung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in der jeweils geltenden Fassung
1.1.7.1
Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Absatz 2 ArbMedVV
Gebühr: Euro 50 bis 3 000
1.1.7.2
Entscheidung über Anträge gemäß § 8 Absatz 2 ArbMedVV
Gebühr: Euro 50 bis 3 000“
4. Die Tarifstelle 8.3.4.9 erhält folgende Fassung:

„8.3.4.9
Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 44 Absatz 1 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW. 2011 S. 209) in der jeweils gültigen Fassung
Gebühr: Euro 50 bis 150“
5. In der Tarifstelle 10.3.6 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

6. In der Tarifstelle 10.14.2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 10.14.13 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
8. Nach der Tarifstelle 10.14.13.1 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „10.14.13.2
 Ausstellung einer Ersatzurkunde
Gebühr: Euro 60“
9. In der Tarifstelle 10.15.4 wird die Angabe „§ 36 IfSG“ durch die Angabe „§§ 23 und 36 IfSG“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 11.7.4 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 ChemG“ durch die Angabe „§ 19b Absatz 1 ChemG“ ersetzt.
11. Die Tarifstelle 11.7.5.2 erhält folgende Fassung:
 „Durchführung der Sachkenntnisprüfung und Ausstellung eines Prüfungszeugnisses nach § 5 Absatz 2 Satz 5
 a) für die Durchführung der Sachkenntnisprüfung
Gebühr: pro Prüfling Euro 25 bis 200
 b) für die Ausstellung eines Prüfungszeugnisses
Gebühr: pro Zeugnis Euro 25“
12. Die Tarifstellen 11.7.5.5 und 11.7.5.6 werden aufgehoben.
13. In der Tarifstelle 11.7.8.1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
14. In den Tarifstellen 11.8.1, 11.8.2 und 11.8.3 wird der Zusatz „Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden“ gestrichen.
15. In der Tarifstelle 11.8.4 wird der Zusatz „Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Anzeige von Krankenhäusern erstattet wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden“ gestrichen.
16. Nach der Tarifstelle 11.8.29 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
 „11.8.30
 Qualitätssicherungsprüfungen nach § 83 Absatz 1 durch die ärztlichen Stellen, soweit nicht durch die Heilberufskammer als autonomes Satzungsrecht geregelt
Gebühr: Euro 500 bis 4 000“
17. Die bisherigen Tarifstellen 11.8.30 bis 11.8.36 werden zu Tarifstellen 11.8.31 bis 11.8.37.
18. In der Tarifstelle 11.9.1 Buchstabe c wird nach der Zeile Gebühr Folgendes eingefügt:
 „d) sofern es sich um eine Röntgeneinrichtung handelt, die für freiwillige Röntgeneigenuntersuchungen genutzt wird
Gebühr: Euro 500 bis 1 500“
19. In der Tarifstelle 11.9.1 wird der Zusatz „Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden“ gestrichen.
20. In der Tarifstelle 11.9.2 wird der Zusatz „Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Anzeige von Krankenhäusern erstattet wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden“ gestrichen.
21. Nach der Tarifstelle 11.9.9 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
 „11.9.10
 Qualitätssicherungsprüfungen von Röntgeneinrichtungen nach § 17a Absatz 1 durch die ärztlichen Stellen, soweit nicht durch die Heilberufskammer als autonomes Satzungsrecht geregelt
Gebühr: Euro 500 bis 2 500“
22. Die bisherigen Tarifstellen 11.9.10 bis 11.9.29 werden zu Tarifstellen 11.9.11 bis 11.9.30.
23. In der Tarifstelle 15h.1 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „0,2 v.H.“ durch die Angabe „0,5 Prozent“ ersetzt.
24. In der Tarifstelle 15h.3 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 0,2 v.H. der Baukosten, abzüglich 20 %, mindestens jedoch 500 Euro“ durch die Angabe „Euro 0,3 Prozent der Baukosten, mindestens jedoch 500 Euro“ ersetzt.
25. In der Tarifstelle 15h.5 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 50 bis 500“ durch die Angabe „Euro 100 bis 500“ ersetzt. Der Zusatz „, soweit ein Zulassungsverfahren nicht eingeleitet wird“ entfällt ersatzlos.
26. In der Tarifstelle 23.3.1.1.10 wird die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBL NRW. S. 666)“ durch die Angabe „vom 1. Juli 2011 (MBL NRW. S. 241)“ ersetzt.
27. Die Tarifstellen 23.4.1.1 bis 23.4.1.4 werden aufgehoben.
28. Die Tarifstelle 23.4.1.1 bleibt unbesetzt.
29. Nach der Tarifstelle 23.5.3.2 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
 „23.5.3.3
 Kontrolle des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Einfuhr von tierischen Nebenerzeugnissen und verarbeiteten Erzeugnissen gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. § 12 TierNebG
Gebühr: je t Euro 1, mindestens Euro 15“
30. In der Tarifstelle 23.5.9.5 wird nach der Angabe „Artikel 28 Nummer 1“ die Angabe „und Nummer 3“ hinzugefügt.
31. In der Tarifstelle 23.6.5.1.1.1 wird die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBL NRW. S. 666)“ durch die Angabe „vom 1. Juli 2011 (MBL NRW. S. 241)“ ersetzt.
32. In der Tarifstelle 23.6.5.1.4 wird in der Klammer nach der Bezeichnung „CVUA-MEL“ ein Komma und die Bezeichnung „CVUA Rheinland“ eingefügt.
33. In der Tarifstelle 23.6.9 werden nach dem Wort „Tierschutzes“ die Wörter „und der Tiergesundheit“ eingefügt.
34. In der Tarifstelle 23.8.2.2 wird nach der Angabe „i.V.m. Artikel 3 Abs. 1“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
35. In der Tarifstelle 23.8.2.3 wird nach der Angabe „i.V.m. Artikel 3 Abs. 1“ die Angabe „Buchstabe b“ gestrichen.
36. In der Tarifstelle 23.8.2.4 wird nach der Angabe „i.V.m. Artikel 3 Abs. 1“ die Angabe „Buchstabe b Satz 3“ gestrichen.
37. Die Tarifstelle 23.8.2.6 wird aufgehoben.
38. Die Tarifstelle 23.8.5.1 wird wie folgt geändert:
 a) In Buchstabe a wird die Zahl „0,87“ durch die Zahl „0,89“ ersetzt.
 b) In Buchstabe b wird die Zahl „0,86“ durch die Zahl „0,78“ ersetzt.
 c) In Buchstabe c wird die Zahl „0,17“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.
 d) In Buchstabe d wird die Zahl „0,18“ durch die Zahl „0,12“ ersetzt.
 e) In Buchstabe e wird die Zahl „3,10“ durch die Zahl „3,36“ ersetzt.
 f) In Buchstabe f wird die Zahl „1,12“ durch die Zahl „0,99“ und die Zahl „0,00112“ durch die Zahl „0,00099“ ersetzt.
 g) In Buchstabe g wird die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,29“ und die Zahl „0,00030“ durch die Zahl „0,00029“ ersetzt.

- h) In Buchstabe h wird die Zahl „1,21“ durch die Zahl „2,34“ und die Zahl „0,00121“ durch die Zahl „0,00234“ ersetzt.
39. In der Tarifstelle 23.8.5.2 wird in Buchstabe c die Zahl „4,47“ durch die Zahl „3,14“ ersetzt.
40. Nach der Tarifstelle 23.8.6.7.4 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
 „23.8.6.8
 Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs aufgrund von EU-Sonderimportmaßnahmen in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 178/2002 und Artikel 14 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004
Gebühr: Die Gebühren sind nach den unter 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 festgelegten Tarifen zu berechnen.“
41. In der Tarifstelle 23.8.9.1.1 wird die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBL NRW. S. 666)“ durch die Angabe „vom 1. Juli 2011 (MBL NRW. S. 241)“ ersetzt.
42. In der Tarifstelle 23.8.9.4 wird in der Klammer nach der Bezeichnung „CVUA-MEL“ ein Komma und die Bezeichnung „CVUA Rheinland“ eingefügt.
43. In der Tarifstelle 23.8.11 werden die Wörter „nach Zeitaufwand entsprechend Tarifstelle 23.9.2“ durch den Satz „Die Gebühren sind nach den unter 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 festgelegten Tarifen zu berechnen.“ ersetzt.
44. In der Tarifstelle 23.9 wird in der Klammer nach der Bezeichnung „CVUA-MEL“ ein Komma und die Bezeichnung „CVUA Rheinland“ eingefügt.
45. In der Tarifstelle 23.9.2.1 wird die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBL NRW. S. 666)“ durch die Angabe „vom 1. Juli 2011 (MBL NRW. S. 241)“ ersetzt.
46. Die Tarifstelle 23.9.5 Biologische und veterinärmedizinische Untersuchungsverfahren wird wie folgt geändert:
- In 23.9.5.1.1 wird die Zahl „102“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
 - In 23.9.5.1.2 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - In 23.9.5.1.3 werden nach dem Wort „Ziervögel“ die Wörter „und Reptilien“ hinzugefügt und die Zahl „33“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - In 23.9.5.1.4 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
 - In 23.9.5.1.5 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - In 23.9.5.1.6 wird nach dem Wort „Reptilien“ die Angabe „(außer 23.9.5.1.3)“ hinzugefügt und die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - In 23.9.5.1.7 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - In 23.9.5.1.8 wird nach den Wörtern „Bei der“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
 - In 23.9.5.3.1 wird das Wort „Ziervögeln“ durch die Wörter „anderen Tieren (z. B. Ziervögel, Reptilien)“ ersetzt und die Zahl „31“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
 - In 23.9.5.3.2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - In 23.9.5.3.3 wird die Zahl „9“ durch die Zahl 10“ ersetzt.
47. In der Tarifstelle 23.10.1.1.1 wird die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBL NRW. S. 666)“ durch die Angabe „vom 1. Juli 2011 (MBL NRW. S. 241)“ ersetzt.
48. In der Tarifstelle 23.10.1.4 wird in der Klammer nach der Bezeichnung „CVUA-MEL“ ein Komma und die Bezeichnung „CVUA Rheinland“ eingefügt.
49. In der Tarifstelle 23.10.3 wird die Angabe „vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945)“ durch die Angabe „vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205)“ ersetzt.
50. In der Tarifstelle 23.10.3.3 wird die Angabe „§ 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c LFGB“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c LFGB und für Lebensmittel nach § 68 Absatz 2 Nummer 4 LFGB“ ersetzt.
51. Nach der Tarifstelle 23.10.3.6 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
 „23.10.3.7
 Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs sowie von Bedarfsgegenständen mit und ohne Lebensmittelkontakt aufgrund von EU-Sonderimportmaßnahmen in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 178/2002 und Artikel 14 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004
Gebühr: Die Gebühren sind nach den unter 23.10.1.1 bis 23.10.1.4 festgelegten Tarifen zu berechnen.“
52. In der Tarifstelle 23.10.4 wird das Wort „Zusatzstoff-Verkehrsverordnung“ durch das Wort „Zusatzstoff-Verkehrsverordnung“ ersetzt.
53. In der Tarifstelle 23.10.6 werden nach der Klammerangabe die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
54. Die Tarifstelle 23.11.1.1 wird gestrichen.
55. Die Tarifstellen 23.11.2 bis 23.11.2.7 werden wie folgt gefasst:
 „23.11.2
 Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.05.2009, S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 7 ÄndVO (EU) 173/2011 v. 23.2.2011 (ABl. Nr. L 49 S.16)
 23.11.2.1
 Zuteilung von Bezugsnummern aus einer fortlaufenden Serie für Begleitdokumente (Artikel 28 Absatz 1)
Gebühr: Euro 15 bis 60
 23.11.2.2
 Beglaubigung einer Kopie des für die Beförderung eines Weinbauerzeugnisses vorgeschriebenen Begleitdokumentes (Artikel 29)
Gebühr: Euro 60 bis 300
 23.11.2.3
 Bescheinigung der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bei Weinen (Artikel 31 Absatz 1 bis 3)
Gebühr: Euro 30 bis 150
 23.11.2.4
 Erteilung einer Genehmigung moderner Buchführungsverfahren/EDV-Systeme (Artikel 38 Absatz 1)
Gebühr: Euro 60 bis 300
 23.11.2.5
 Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, die Ein- und Ausgangsbücher am Sitz des Unternehmens zu führen, wenn die Erzeugnisse an verschiedenen Betriebsstätten desselben Unternehmens gelagert werden (Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a)
Gebühr: Euro 60 bis 300
 23.11.2.6
 Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, dass bestimmte Weine unterschiedlichen Ursprungs unter demselben Konto der Ein- und Ausgangsbücher verbucht werden

(Artikel 39 Absatz 1)

Gebühr: Euro 30 bis 150

23.11.2.7

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung, dass Duplikate der Meldungen über die Anwendung von bestimmten Behandlungsarten von Weinen als gleichwertig mit den Eintragungen in die Ein- und Ausgangsbücher gelten
(Artikel 41 Absatz 1)

Gebühr: Euro 20 bis 70“

56. Nach der Tarifstelle 23.13.1.5 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„23.13.1.6

Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel tierischen oder nicht tierischen Ursprungs aufgrund von EU-Sonderimportmaßnahmen in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 178/2002 und Artikel 14 und 15 Absätze 1 der VO (EG) Nr. 882/2004

Gebühr: Die Gebühren sind nach den unter 23.13.2.1 bis 23.13.2.4 festgelegten Tarifen zu berechnen.“

57. In der Tarifstelle 23.13.2.1.1 wird die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBI. NRW. S. 666)“ durch die Angabe „vom 1. Juli 2011 (MBI. NRW. S. 241)“ ersetzt.

58. In der Tarifstelle 23.13.2.4 wird in der Klammer nach der Bezeichnung „CVUA-MEL“ ein Komma und die Bezeichnung „CVUA Rheinland“ eingefügt.

59. In der Tarifstelle 23.13.7 wird die Angabe „vom 26. April 2006 (BGBl. S. 945)“ durch die Angabe „vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205)“ ersetzt.

60. In der Tarifstelle 23.13.7.2 wird das Wort „Lebensmittel,“ gestrichen.

61. In der Tarifstelle 25.2.3 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

62. Nach der Tarifstelle 28.1.2.1.1 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„28.1.2.1.2

Entscheidung über eine Einzelfalleinleiterlaubnis in Anlehnung an eine bestehende Einleitererlaubnis gemäß § 10 WHG in Schadens- und Sonderfällen

Gebühr:

- a) bei einer Einleitmenge bis zu 50 m³ zu entsorgen-dem Abwasser mindestens Euro 100
- b) bei einer Einleitmenge bis zu 100 m³ zu entsorgen-dem Abwasser mindestens Euro 150
- c) bei einer Einleitmenge bis zu 150 m³ zu entsorgen-dem Abwasser mindestens Euro 200
- d) bei einer Einleitmenge bis zu 200 m³ zu entsorgen-dem Abwasser mindestens Euro 250
- e) bei einer Einleitmenge bis zu 250 m³ zu entsorgen-dem Abwasser mindestens Euro 300
- f) bei einer Einleitmenge bis zu 300 m³ zu entsorgen-dem Abwasser mindestens Euro 350
- g) je weitere 50 m³ Abwasser erhöht sich die Gebühr um Euro 20

Höchstgebühr: Euro 1 000“

63. In der Tarifstelle 28.1.5.3 wird nach Buchstabe b eingefügt:

„c) Prüfung der Anzeige und Fortschreibung eines kommunalen Generalentwässerungsplanes (GEP)

Gebühr: 1 Prozent der Erstellungskosten für die Erstellung des Generalentwässerungsplanes, mindestens jedoch Euro 100“

64. Die Tarifstelle 28.1.9.1 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe f wird eingefügt:

„g) Überwachung von Gewässerbenutzungen (§ 9 WHG)

Gebühr: Euro 50 bis 500

- h) Überwachung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG i.V.m. § 99 LWG)

Gebühr: Euro 50 bis 500“

65. Nach der Tarifstelle 28.1.9.3 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„28.1.9.4

Überwachung von Anlagen zur privaten Niederschlagswasserbeseitigung (§ 60 WHG i.V.m. § 57 LWG)

Gebühr: Euro 50 bis 500 je Überwachungsmaßnahme“

66. Die bisherigen Tarifstellen 28.1.9.4 bis 28.1.9.6 werden zu den Tarifstellen 28.1.9.5 bis 28.1.9.7 (neu).

67. Die Tarifstelle 28.1.9.7 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Wassergewinnung“ werden die Wörter „und sonstiger Entnahmeeinrichtungen“ eingefügt.

- b) In der Zeile Gebühr wird die Angabe „Euro 25 je Überwachungsmaßnahme“ durch die Angabe „Euro 50 bis 500 je Überwachungsmaßnahme“ ersetzt.

68. Nach der Tarifstelle 28.2.2.1 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„28.2.2.2

Änderung einer bestehenden Genehmigung/Zustimmung

Gebühr: Euro 150 bis 1 000“

69. Die bisherigen Tarifstellen 28.2.2.2 und 28.2.2.3 werden zu den Tarifstellen 28.2.2.3 und 28.2.2.4.

70. Die Tarifstelle 29.1.21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile Gebühr wird die Angabe „Euro 60“ durch die Angabe „0,4 Prozent der bewilligten Darlehenssumme“ ersetzt.

- b) Nach der Zeile Gebühr wird folgende neue Zeile eingefügt:

„Mindestgebühr: Euro 60“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2011 S. 595

216

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Vom 17. November 2011

Auf Grund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2011 (GV. NRW. S. 392), wird nach dem Wort „Monheim,“ das Wort „Nettetal,“ und nach dem Wort „Recklinghausen,“ das Wort „Rheda-Wiedenbrück,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2011

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2011 S. 598

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359